

Amtliche Bekanntmachung des Schulverbandes Ratzeburg

Satzung des Schulverbandes Ratzeburg für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung am 06.11.2013 die folgende Satzung erlassen:

I. Benutzung

§ 1

Trägerschaft und Aufgabe

- (1) Der Schulverband Ratzeburg betreibt im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten die „Offene Ganztagschule“ in der „Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen“, der „Grundschule Ratzeburg“ mit den beiden Standorten Vorstadt und St. Georgsberg sowie für die „Pestalozzischule“. Ihre Aufgabe ist die systematische Förderung der altersgerechten Entwicklung der Schülerinnen und Schüler ohne Zeitdruck über die tägliche Schulzeit hinaus.
- (2) Die Offene Ganztagschule wird für Schülerinnen und Schüler aller Schulen in Ratzeburg eingerichtet. Der Besuch ist freiwillig.

§ 2

Standortübergreifende Organisation

Für die standortübergreifende Organisation der Offenen Ganztagschulen stimmt sich die Koordinatorin oder der Koordinator mit der Geschäftsführung des Schulverbandes Ratzeburg ab.

§ 3

Ganztagsangebot, Durchführung

- (1) Der Schulverband gewährleistet eine Betreuung der Schülerinnen und Schüler von Montag bis Freitag in der Kernzeit von 11.45 Uhr bis 15.45 Uhr.

- (2) Bei einem entsprechenden Bedarf (Mindestteilnehmerzahl 10) werden eine Früh- und Spätbetreuung (06.30 Uhr – 08.30 Uhr sowie 15.45 Uhr - 16.45 Uhr) und eine Betreuung in den ersten drei Wochen der Sommerferien angeboten.

Die Früh-, Spät- und Ferienbetreuung ist ein Zusatzangebot für Schülerinnen und Schüler, die für die Kernbetreuung (3 oder 5 Tage-Woche) angemeldet sind.

Während der restlichen schulfreien Zeiten findet kein Betrieb statt.

- (3) Das Betreuungsangebot an der Offenen Ganztagschule erfolgt insbesondere in den Bereichen:

- a. Hausaufgabenunterstützung
- b. Kultur, insbesondere malerische Kunst, Musik und Gestaltung
- c. Sport
- d. Bastel- und Werkangebot

Darüber hinaus finden Kurse statt. Diese sind den aktuellen Kursplänen zu entnehmen.

Die Kurse werden durch mindestens eine Aufsichtsperson geleitet.

- (4) Für die Durchführung der Offenen Ganztagschule strebt der Schulverband eine Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern an.

- (5) Muss die Offene Ganztagschule aufgrund unvermeidbarer und zwingender Gründe geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Schülerinnen und Schüler.

§ 4

Kursleitung

- (1) Aufsichtspersonen sind die Kursleiterinnen, Kursleiter und Lehrkräfte.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler haben den Anweisungen der Aufsichtspersonen zu folgen.
- (3) Der Schulverband Ratzeburg schließt in der Regel mit den Kursleiterinnen und Kursleitern Honorarverträge ab. Sie sind keine Beschäftigte des Schulverbandes. Es handelt sich um ein selbständiges, die Arbeitskraft nicht überwiegend beanspruchendes Dienstverhältnis, das sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches regelt. Beiträge zur Sozialversicherung sowie Einkommenssteuer sind durch die Kursleiterin oder den Kursleiter selbst zu zahlen.
- (4) Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern besteht während der Zeiten, in denen die einzelne Schülerin oder der einzelne Schüler für ein Ganztagsangebot angemeldet wurde.

§ 5

Anmeldung

- (1) Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler für das laufende Schuljahr bzw. im laufenden Schuljahr erfolgt schriftlich beim Schulverband Ratzeburg.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Schuljahr im Sinne dieser Satzung ist die nach dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz bestimmte Zeit vom 01.08. des laufenden Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres.

§ 6

Kündigung

- (1) Die Kündigung des Besuches der Offenen Ganztagschule muss schriftlich beim Schulverband Ratzeburg erfolgen.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat zum Ende eines Schulhalbjahres.

§ 7

Haftung

Wenn und soweit Sach- oder Personenschäden, die anlässlich des Besuches der Offenen Ganztagschule entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere der Gemeindeunfallkasse und dem Kommunalen Schadensausgleich, ausgeglichen werden, können der Schulverband bzw. seine Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftbar gemacht werden. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung der Amtspflicht.

§ 8

Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagschule

- (1) Der Schulverband kann eine Schülerin oder einen Schüler vom Besuch der Offenen Ganztagschule ausschließen, wenn

- a. die Schülerin oder der Schüler den Anordnungen der Beschäftigten des Schulverbandes sowie der Aufsichtspersonen zuwiderhandelt oder
- b. die Zahlungspflichtigen mit der Gebühr für den Besuch der Offenen Ganztagschule mehr als zwei Monate im Rückstand sind oder
- c. wenn ein Verbleib aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten für alle Beteiligten nicht mehr zumutbar ist.

(2) Der Ausschluss kann zeitlich befristet oder unbefristet erfolgen.

II. Gebühren, Beiträge

§ 9

Benutzungsgebühren

Für den Besuch der Offenen Ganztagschule sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Sie dienen der teilweisen Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten.

§ 10

Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Für den Besuch der Offenen Ganztagschule ist eine Benutzungsgebühr in Höhe von 80,00 EUR (5 Tage) bzw. 50,00 EUR (3 Tage) monatlich für jede Schülerin und jeden Schüler zu entrichten.

(2) Zusätzlich sind zu entrichten:

Frühbetreuung	: 35,00 EUR/Monat
Spätbetreuung	: 18,00 EUR/Monat
Früh- und Spätbetreuung:	53,00 EUR/Monat
Ferienbetreuung	: 132,00 EUR

(3) Für das zweite gebührenpflichtige Kind wird eine Ermäßigung in Höhe von 25% und für jedes weitere gebührenpflichtige Kind in Höhe von 50% auf die Benutzungsgebühren gem. Absatz 1 gewährt.

- (4) Auf Antrag kann die Benutzungsgebühr gemäß Absatz 1 in sozialen Härtefällen (Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Sozialgesetzbüchern II und XII sowie aufgrund von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)) nach Vorlage des entsprechenden Bescheides auf die Hälfte der regulären Gebühr festgesetzt werden.

§ 11

Gebührenerhebung, Fälligkeit

- (1) Die Gebühren sind jeweils bis zum dritten Werktag eines Monats an den Schulverband Ratzeburg durch die Zahlungspflichtigen zu entrichten. Die Zahlung kann nur bargeldlos unter Verwendung des Lastschriftinzugsverfahrens vorgenommen werden.
- (2) Bei einer Abmeldung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung Berücksichtigung findet. Bei einem Ausschluss nach § 8 endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt ist.

§ 12

Zahlungspflichtige

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes.

§ 13

Teilnahme am Essensangebot

- (1) Für die Teilnahme am Essensangebot ist ein Entgelt in Höhe von 2,90 € pro Mittagessen zu entrichten.
- (2) Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler für die Teilnahme am Essensangebot sowie die Kündigung für die Teilnahme am Essensangebot muss schriftlich erfolgen.
- (3) Das Entgelt für das Essen ist innerhalb einer Woche nach Aushändigung der Essensabrechnung zu überweisen.

- (4) Ein Ausschluss von der Teilnahme am Essensangebot erfolgt, wenn die Zahlungspflichtigen mit den Beträgen für das Mittagessen mit mehr als zwei Monaten im Rückstand sind.

III. Abschlussvorschriften

§ 14

Bestimmungen des Schulgesetzes

Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 15

Datenverarbeitung

Der Schulverband Ratzeburg ist berechtigt, die für die Abwicklung der Benutzung der Offenen Ganztagschule erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers und der oder des Erziehungsberechtigten gemäß §§ 13 und 14 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern und weiterzubearbeiten.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2014 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung des Schulverbandes Ratzeburg für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“ vom 29.06.2009 sowie die I. Änderungssatzung vom 17.12.2009, die II. Änderungssatzung vom 20.12.2010, die III. Änderungssatzung vom 09.06.2011 und die IV. Änderungssatzung vom 23.04.2013 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg, 11.11.2013

gez.
Voß
Schulverbandsvorsteher

(L.S.)